

Satzung

Satzung des Vereins „Lichtwert e.V.“, in der Fassung der Gründungsversammlung vom 21.05.2009, geändert am 23. November 2023.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein ist am 21.05.2009 in Karlsruhe gegründet worden und führt den Namen Lichtwert e.V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichtes Mannheim unter VR_103482 eingetragen.

§ 2 ZWECK

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und die Förderung der Volksbildung. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Fotografie als künstlerisches Ausdrucksmittel. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die Herstellung und Veröffentlichung von künstlerischen Fotografien in öffentlichen Ausstellungen.
 - die Herstellung und Pflege einer Internetplattform zur Präsentation von Fotografien sowie der Aktivitäten des Vereins.
 - die Durchführung von Tonbildschauen.
 - die Planung und Durchführung von öffentlichen Exkursionen zu gemeinsam erarbeiteten Themenbereichen.
 - die Darstellung und Beurteilung von künstlerisch gestalteten Schwarz-Weiß- und Farbbildern oder anderen künstlerisch gestalteten Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie im analogen und digitalen Bereich.
 - die Durchführung und Beteiligung an künstlerischen Wettbewerben.
 - die Heranführung von Jugendlichen an die Fotografie.
 - das Schaffen und Erhalten einer öffentlichen Bibliothek mit zeitgemäßer Fachliteratur.
 - Veranstaltung von Fotoworkshops und Seminaren.
 - die Erstellung von Fotopublikationen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied können natürliche Personen sowie Firmen und Institutionen auf schriftlichen Antrag werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung Personen ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Ehrenmitgliedschaft.
4. Über die Aufnahme und Änderung des Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand, Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
5. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
6. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - zur Erfüllung aller satzungsgemäßen Pflichten und sonstige, satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen.
 - den Zweck des Vereins zu fördern.
7. die fälligen Beiträge und Gebühren bei Fälligkeit zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren bestimmt die Gebührenordnung. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Im Falle der Nichtbestätigung bleibt die bisherige Gebührenordnung in Kraft und es wird ein Ausschuss gebildet, der eine neue Gebührenordnung zur nächsten Mitgliederversammlung erarbeitet.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Kündigung. Die Austrittserklärung kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres mit 6-wöchiger Frist erfolgen. Bei nicht fristgerechter Kündigung wird diese erst zum Ende des darauffolgenden Halbjahres wirksam.
- auf Beschluss des Vorstandes wegen Nichtzahlens der Beiträge und Gebühren innerhalb der hierzu vorgesehen Fristen (s. Gebührenordnung). Bei Nichtzahlung erfolgt eine einmalige, schriftliche Mahnung. Nach erfolgloser Mahnung hat der Vorstand das Recht, ohne weitere Ankündigung die Streichung aus der Mitgliederliste zu beschließen. Die Streichung erfolgt in der Regel bei 6-monatigem Rückstand. Alle Rechte des Vereins auf die Beitragsrückstände und die Einziehung auf gerichtlichem Wege bleiben bestehen.
- auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgrund vereinsschädlichen Verhaltens. Das betroffene Mitglied ist für diese Entscheidung nicht stimmberechtigt.
- Auf eigenen Antrag des Mitglieds und Beschluss des Vorstandes.
- durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit

§ 6 MITTEL DES VEREINS

1. Alle Leistungen, die die Mitglieder aufzubringen haben, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in ihrer Höhe festgesetzt.
2. Überschüsse aus den Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugeführt.
3. Die Mittel, deren der Verein zur Erreichung seines Zweckes bedarf, können wie folgt beschafft werden:
 - a. Mitgliedsbeiträge müssen von allen Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder in der jeweils geltenden Höhe gezahlt werden. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
 - b. Falls Umlagen notwendig sein sollten, sind diese von der Mitgliederversammlung festzulegen.
4. Bei der Beschaffung der Mittel ist der Vorstand berechtigt, unter Beachtung strenger Maßstäbe, Zahlungserleichterungen oder teilweise Erlass mit Mehrheit zu beschließen, soweit dies besondere Umstände geboten erscheinen lassen.
5. Einrichtungen und Räumlichkeiten des Vereins werden nach einer durch den Vorstand erlassenen Studio- bzw. Hausordnung betrieben.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ausschüsse
2. Alle Funktionen in der Vereinsorganisation sind ehrenamtlich und nur von Mitgliedern auszuüben.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre abzuhalten. Hierzu sind unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle Mitglieder in Textform, z.B. per E-Mail oder Brief, durch den Vorstand zu laden. Tagesordnungspunkte können jederzeit, auch in der Mitgliederversammlung, ergänzt werden. Der Versammlungsort wird in der Einladung mitgeteilt. Dies ist normalerweise das Studio des Vereins. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund die Versammlung online bzw. ‚hybrid‘ (also: Vor Ort und/oder zusätzlich per Videokonferenz) durchführen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus können unter anderem sein:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder je nach Rechnungslage
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Festlegung der Beiträge, Gebühren und sonstiger Abgaben
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer in den in der Satzung hierfür vorgesehenen Zeitabständen
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 5 Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In gleicher Weise ist binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
6. Für Abstimmung und Wahlen in den Mitgliederversammlungen gilt folgendes:
- Abstimmungen werden auf Anforderung von einem stimmberechtigten Mitglied geheim durchgeführt. Eine entsprechende Anforderung ist vor jeder Abstimmung durch den Versammlungsleiter in offener Weise festzustellen.
 - Für Wahlen und Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mit.
 - Die Wahl eines nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedes ist nur möglich, wenn von dem betroffenen Mitglied vor Durchführung der Wahl, eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft zur Kandidatur für ein genau bezeichnetes Amt und zur Annahme des Amtes im Falle der Wahl vorliegt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.
 - Für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erlangt. Wird diese von keinem Bewerber erreicht, so erfolgt bei Kandidatur mehrerer Bewerber eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Gewählt ist nunmehr der Bewerber, der mehr Stimmen als der andere erreicht hat. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist die Wahl durch Los zu entscheiden.
 - Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme des entsprechenden Amtes ab, so hat eine Neuwahl zu erfolgen.
 - Eine Wahl ist rechtsgültig, sofern nicht unmittelbar in der Versammlung von einem oder mehreren stimmberechtigten Mitgliedern gegen die Durchführung oder das Ergebnis der Wahl Einspruch erhoben wird. Sollte der Wahlausschuss den Einspruch für begründet halten, so haben Neuwahlen zu erfolgen.
 - Ein stimmberechtigtes Mitglied kann, falls es nicht in der Lage ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, einem anderen Mitglied, welches berechtigt ist, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung seiner Mitgliedschaftsrechte erteilen. Diese Vollmacht gilt nur für die darin genannte Mitgliederversammlung und ist nicht auf ein weiteres Mitglied übertragbar. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand i.S.d. BGB besteht aus

- 1. Vorsitzendem
- Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin:

- 2. Vorsitzender
- Sprecher für Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführer

2. Die Amtszeit für den Vorstand beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand i.S.d. BGB handelt mit Gesamtvertretungsmacht. Er ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen. Der 2. Vorsitzende, der Sprecher und der Schriftführer sind nicht vertretungsberechtigt.
4. Ein Vorstandsamt endet durch Tod, Abwahl, Austritt aus dem Verein oder Amtsniederlegung. Bei Ablauf der Amtszeit bleibt jeder Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
5. Der Vorstand leitet den Verein und besorgt die Geschäftsführung. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Versammlungsbeschlüsse aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und lenkt das gesamte gesellschaftliche Geschehen des Vereins.
6. Der Vorstand ist berechtigt, während seiner Amtszeit ein freiwerdendes Amt im Vorstand provisorisch neu zu besetzen. Innerhalb von drei Monaten haben Neuwahlen zu erfolgen.

§ 10 AUSSCHÜSSE

Ausschüsse können, soweit dies die Belange des Vereins erfordern, von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand oder unmittelbar vom Vorstand eingesetzt werden. Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit Erfüllung der ihnen gestellten Aufgabe nach Entlastungsbeschluss des Vorstandes oder durch Auflösung durch den Vorstand.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Revisoren haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 PROTOKOLLE

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Protokolle sind in den Mitgliederversammlungen zur Einsicht auszulegen oder werden den Mitgliedern auf elektronischem Wege bekannt gemacht.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hoepfner Stiftung, Rintheimer Str. 33, 76131 Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die verbliebenen vertretungsberechtigten Vereinsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.

§16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.05.2009 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 23.11.2023 geändert.